



# AUDITOR

AUDIT • TAX • ACCOUNTING

## KLIENTENINFORMATION

**Slowakei**  
2. Oktober 2025

# Konsolidierungspaket 2026

Der Nationalrat der Slowakischen Republik hat am 24. September 2025 den Regierungsentwurf eines Gesetzes gebilligt, mit dem verschiedene Gesetze im Zusammenhang mit der Konsolidierung der öffentlichen Finanzen geändert und ergänzt werden. Nachfolgend finden Sie einen Überblick über die wichtigsten Änderungen, die ab 2026 gelten.

## Arbeitsgesetzbuch, Gesetz über staatliche Feiertage

- Der staatliche Feiertag am **17. November** (Tag des Kampfes für Freiheit und Demokratie) gilt nicht mehr als arbeitsfreier Tag.
- Vorübergehend, nur im Jahr 2026, gelten der **15. September** (Sieben Schmerzen Mariens) und der **8. Mai** (Tag des Sieges über den Faschismus) ebenfalls nicht als arbeitsfreie Tage.
- Aus der Liste der Tage, an denen Arbeitnehmer keine Tätigkeit des sog. Einzelhandels ausüben dürfen (weder angeordnet noch vereinbart), entfallen: **6. Januar, Ostermontag, 1. Mai, 8. Mai, 5. Juli, 29. August, 15. September, 1. November und 17. November**. Einzelhandel ist damit nur noch am **Karfreitag, am Ostersonntag, am 24. Dezember nach 12:00 Uhr, am 25. Dezember und am 26. Dezember** nicht erlaubt.

## Gesetz über die Entgeltfortzahlung bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit des Arbeitnehmers

- Der Zeitraum, für den der Arbeitgeber bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit des Arbeitnehmers eine Entgeltfortzahlung leistet, wird **von 10 auf 14 Kalendertage** verlängert. Ab dem 15. Tag der Arbeitsunfähigkeit hat der Arbeitnehmer Anspruch auf Krankengeld, das von der Sozialversicherung gezahlt wird.

## Einkommensteuergesetz

- Die Bestimmungen zum Auslaufen des steuerfreien Teils der Bemessungsgrundlage für den Steuerpflichtigen sowie für dessen Ehegatten/Ehegattin in Abhängigkeit von der erreichten Bemessungsgrundlage werden angepasst. Im Wesentlichen bedeutet dies eine Senkung der Einkommensgrenze (Bemessungsgrundlage), ab der diese steuerfreien Beträge nicht mehr geltend gemacht werden können.



- Die Steuersätze der Einkommensteuer **für natürliche Personen** ändern sich; zusätzliche Stufen mit progressiven Sätzen **von 30 % und 35 %** werden eingeführt.

**Steuersätze 2025 (natürliche Personen):**

- 19 %** – für den Teil der Bemessungsgrundlage, der **48.441,43 EUR** pro Jahr nicht übersteigt
- 25 %** – für den Teil der Bemessungsgrundlage, der **48.441,43 EUR** pro Jahr übersteigt

**Steuersätze 2026 (natürliche Personen):**

- 19 %** – für den Teil der Bemessungsgrundlage, der **43.983,32 EUR** pro Jahr nicht übersteigt
  - 25 %** – für den Teil der Bemessungsgrundlage, der **43.983,32 EUR** pro Jahr übersteigt, aber **60.349,21 EUR** pro Jahr nicht übersteigt
  - 30 %** – für den Teil der Bemessungsgrundlage, der **60.349,21 EUR** pro Jahr übersteigt, aber **75.010,32 EUR** pro Jahr nicht übersteigt
  - 35 %** – für den Teil der Bemessungsgrundlage, der **75.010,32 EUR** pro Jahr übersteigt
- Es wird eine neue Stufe der Mindestkörperschaftsteuer in Höhe von 11.520 EUR für juristische Personen eingeführt, deren steuerpflichtige Einnahmen 5 Mio. EUR übersteigen. Erstmalige Anwendung für Verlangungszeiträume, die am oder nach dem **1. Januar 2026** beginnen.

**Mindestkörperschaftsteuer im Jahr 2025:**

Steuerpflichtige Einnahmen	Mindestkörperschaftsteuer
a) Bis 50.000 EUR	340 EUR
b) Über 50.000 EUR und bis 250.000 EUR	960 EUR
c) Über 250.000 EUR und bis 500.000 EUR	1.920 EUR
d) Über 500.000 EUR	3.840 EUR

**Mindestkörperschaftsteuer ab 2026:**

Steuerpflichtige Einnahmen	Mindestkörperschaftsteuer
a) Bis 50.000 EUR	340 EUR
b) Über 50.000 EUR und bis 250.000 EUR	960 EUR
c) Über 250.000 EUR und bis 500.000 EUR	1.920 EUR
d) Über 500.000 EUR und bis 5.000.000 EUR	3.840 EUR
e) Über 5.000.000 EUR	11.520 EUR

## Einschränkung des Vorsteuerabzugs beim Erwerb und bei der Miete von Personenkraftwagen

- Die Slowakische Republik hat bei der Europäischen Kommission eine Ausnahmeregelung beantragt, um den Vorsteuerabzug mit **50 %** zu begrenzen beim Erwerb, bei der Miete (mit Ausnahme der Kurzzeitmiete), beim innergemeinschaftlichen Erwerb oder bei der Einfuhr von Personenkraftwagen, die gemischt genutzt werden, d. h. auch für andere Zwecke als für die unternehmerische Tätigkeit.
- Die Beschränkung gilt für Personenkraftwagen, die im Zeitraum vom **1. Januar 2026 bis zum 30. Juni 2028** angeschafft oder genutzt werden.
- Der pauschale Vorsteuerabzug von **50 %** gilt auch für Waren und Dienstleistungen, die dem Steuerpflichtigen im Zusammenhang mit der Nutzung solcher Personenkraftwagen geliefert werden, z. B. Ersatzteile, Kraftstoff, Kfz-Service usw.
- Die Umsatzsteuer, auf deren Abzug kein Anspruch besteht, wird auch nicht als steuerlich abzugsfähiger Aufwand anerkannt.
- Ausgenommen vom Pauschalabzug sind Personenkraftwagen, die für ausgewählte Dienstleistungen eingesetzt werden, bei denen eine ausschließlich unternehmerische Nutzung naheliegt (z. B. Vermietung von PKW, Personenbeförderung inkl. Taxi, Fahrschulen).
- Ebenfalls ausgenommen sind Fahrzeuge, die der Steuerpflichtige ausschließlich betrieblich erwirbt und nutzt; hierfür sind detaillierte elektronische Aufzeichnungen zu führen. Die ausschließliche betriebliche Nutzung ist dem Finanzamt mittels Sonderformular innerhalb der Frist für die USt-Voranmeldung desjenigen Zeitraums zu melden, in dem der Vorsteuerabzug geltend gemacht wird.

## Weitere Änderungen im Umsatzsteuergesetz

- Erzeugnisse (Lebensmittel) mit höherem Salz- oder Zuckergehalt unterliegen dem Regelsteuersatz von **23 %**. Für diese Erzeugnisse gilt derzeit der ermäßigte Steuersatz von 19 %.

## Sozialversicherung

- Die Entstehung und das Erlöschen der Pflichtversicherung für selbständig Erwerbstätige werden nicht mehr an das Überschreiten einer gesetzlich festgelegten Einkommensgrenze aus der unternehmerischen Tätigkeit geknüpft. Die Pflichtversicherung für Selbständige entsteht **ab dem ersten Tag des sechsten Kalendermonats**, der auf den Monat folgt, ab dem die Person berechtigt ist, eine unternehmerische oder sonstige selbständige Tätigkeit auszuüben.



Bisher entstand die Pflichtversicherung für Selbständige am 1. Juli bzw. am 1. Oktober (bei verlängerter Frist für die Abgabe der Steuererklärung) des auf das Kalenderjahr folgenden Kalenderjahres, in dem die Einnahmen aus der unternehmerischen oder sonstigen selbständigen Tätigkeit die gesetzliche Grenze überschritten.

## Krankenversicherung

- Ab 1. Januar 2026 erhöht sich der Beitragssatz der Arbeitnehmer **um 1 Prozentpunkt auf 5 %**. Die Erhöhung um 1 Prozentpunkt betrifft auch Selbständige und Selbstzahler. Der Arbeitgebersatz bleibt unverändert.

## Illegale Beschäftigung

- Ab 2026 wird die Untergrenze des Bußgelds für einen Verstoß gegen das Verbot der illegalen Beschäftigung auf **4.000 EUR** angehoben, bzw. auf **8.000 EUR** in Fällen, in denen zwei oder mehr Personen gleichzeitig illegal beschäftigt werden.

## Versicherungssteuer

- Der Steuersatz der Versicherungssteuer steigt von derzeit **8 % auf 10 %** der Bemessungsgrundlage.

Falls Sie Fragen zu diesen Änderungen haben, zögern Sie bitte nicht, uns zu kontaktieren.

Ihr AUDITOR-Team

### **Ing. Jana Sadloňová**

Steuerberaterin

T: +421 2 592 03 701

[jana.sadlonova@auditor.eu](mailto:jana.sadlonova@auditor.eu)

Die in dieser Publikation veröffentlichten Angaben haben nur einen informativen Charakter und ersetzen keinesfalls eine Rechts-, Wirtschafts- oder Steuerberatung. Für die Beratung sind Kenntnisse über den konkreten Fall, sowie eine Beurteilung aller relevanten Umstände erforderlich. Für Entscheidungen, die der Leser dieser Publikation auf Grund der hierin angeführten Informationen selbst trifft, können wir keine Verantwortung übernehmen.